

Beitrag aus dem Asylmagazin 8/2020, S. 257–261

Lea Hupke

Coronabedingte Aussetzungen von Dublin-Überstellungen – Rechtsprechungsübersicht zu Verfahren gegen Aussetzungsentscheidungen des BAMF

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., August 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Inhalt des Asylmagazins 8/2020

Nachrichten	249
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	250
Projekte und Initiativen	252
IHaveRights.eu – Zugang zu Recht an der europäischen Außengrenze mithilfe von »Legal Tech«.	252
Themenschwerpunkt: Rechtsprechung zu Auswirkungen der Corona-Pandemie.	253
Matthias Nübold: Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten aufgrund der Corona-Pandemie	253
Lea Hupke: Coronabedingte Aussetzungen von Dublin-Überstellungen	257
Neue internationale Entscheidungen	261
Lea Hupke zu EGMR, M. N. u. a. gg. Belgien sowie M. K. u. a. gg. Polen.	261
Ländermaterialien.	264
VG Karlsruhe: Abschiebungsverbot für Afghanistan wegen der Bedingungen unter der Corona-Pandemie	264
VG Hannover: Passbeschaffung für eritreischen Staatsangehörigen unzumutbar.	268
VG Magdeburg: Abschiebung einer Person mit Schutzstatus nach Italien unzulässig	270
VG Magdeburg: Flüchtlingsanerkennung für Syrer wegen Wehrdienstentziehung	272
Asylverfahrens- und -prozessrecht	275
BVerfG: Kein Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses bei Aussetzung der Abschiebung durch Weisung	275
OVG Nordrhein-Westfalen: Keine Aufhebung der Wohnverpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft	276
VG Schleswig-Holstein: Flüchtlingsanerkennung in Bulgarien entfaltet Rechtswirkung in Deutschland.	277
VG Berlin: Kein Eilrechtsschutz während coronabedingter Aussetzung der Dublin-Überstellung	279
VG Bayreuth: Rechtswidrigkeit des Dublin-Bescheids bei coronabedingter Aussetzung der Überstellung	280
OVG Rheinland-Pfalz: Keine Unzulässigkeitsentscheidung bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots.	280
Aufenthaltsrecht.	282
VG Cottbus: Keine »Duldung light«, wenn nicht zu vertretende Abschiebungshindernisse hinzutreten.	282
VG Berlin: Kein Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bei Eheschließung während der Flucht	283
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme.	286
BVerfG: Keine Haftentscheidung ohne Mitteilung an Vertrauensperson und Beiziehung der Akte	286
Weitere Rechtsgebiete	288

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.

Coronabedingte Aussetzungen von Dublin-Überstellungen

Rechtsprechungsübersicht zu Verfahren gegen Aussetzungsentscheidungen des BAMF

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Rechtliche Einordnung
- III. Rechtsprechungsübersicht
 - 1. Rechtsschutz während der Aussetzung
 - 2. Rechtsschutz nach Widerruf der Aussetzung
- IV. Fazit

I. Einleitung

Die Corona-Pandemie hat sich auch auf die Durchführung von Abschiebungen sowohl in diverse Herkunftsstaaten als auch innerhalb der Europäischen Union ausgewirkt.¹ Abschiebungen waren vor allem zu Beginn des Ausbruchs der Pandemie auch innerhalb Europas größtenteils nicht mehr durchführbar. Zunächst hatte das Bundesinnenministerium (BMI) in einer Mitteilung vom 27. Februar 2020 bestätigt, aufgrund des Ausmaßes der Pandemie in Italien keine Dublin-Überstellungen dorthin mehr durchzuführen.² Am 18. März 2020 teilte das BAMF den Verwaltungsgerichten in Deutschland dann mit, dass alle Dublin-Überstellungen vorläufig von Amts wegen ausgesetzt würden, da sie angesichts der durch die Corona-Pandemie bedingten Grenzsicherungen und Reiseverbote nicht vertretbar seien.³

Diese Aussetzungen sollten allerdings nach Auffassung des BAMF nicht dazu führen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der betroffenen Asylverfahren durch Ablauf der Überstellungsfrist auf Deutschland übergeht. Vielmehr sollte die Überstellungsfrist während der Aussetzung lediglich unterbrochen werden. Das BAMF bezog sich dabei auf § 80 Abs. 4 VwGO, wonach eine Behörde die Vollziehung eines Verwaltungsakts, der trotz eines Rechtsbehelfs vollziehbar bleibt, aussetzen kann. Dies ist bei »Dublin-Bescheiden« der Fall, weil Klagen gegen diese Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem berief sich das BAMF auf Art. 27 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung, der es den Mitgliedstaaten er-

möglicht, die Aussetzung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs vorzusehen.

Die Aussetzungen führten und führen dazu, dass Betroffene Verzögerungen bei der Durchführung ihres Asylverfahrens in Kauf nehmen müssen. Nach Auffassung des BAMF sollen Betroffene nach der Wiederaufnahme der Überstellungen in den jeweils zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben werden können. Seit dem 15. Juni 2020 wurden Dublin-Überstellungen stufenweise wiederaufgenommen. Das BAMF widerrief daraufhin schrittweise die zuvor angeordneten Aussetzungen. Bisher wurden Widerrufe für die Länder Niederlande, Tschechische Republik, Frankreich, Belgien, Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland und Italien versendet. Österreich hat dieser Praxis bereits widersprochen und in einem Schreiben an das BAMF in einem Einzelfall eine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist abgelehnt, da es dafür keine Rechtsgrundlage in der Dublin-III-Verordnung gebe.⁴ Mittlerweile liegen hierzu eine Reihe verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen vor, in deren Mehrzahl der Argumentation des BAMF entgegengetreten wird.

II. Rechtliche Einordnung

In der Dublin-III-Verordnung ist geregelt, welcher Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Durchführung eines auf EU-Gebiet gestellten Asylantrags zuständig ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag im Gebiet der Dublin-Staaten nur einmal inhaltlich geprüft wird. Zu diesem Zweck gibt es in der Dublin-III-Verordnung unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen – stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates gegeben ist, hat er in der Regel sechs Monate Zeit, die betroffene Person an diesen zu überstellen. Gelingt dies nicht, wird er selbst für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Die Überstellungsfrist von sechs Monaten kann sich in bestimmten Fällen verlängern oder sie kann unterbrochen werden. Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden von Amts wegen tätig werden können, um die

* Lea Hupke ist Redakteurin des Asylmagazins.

¹ Zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Feststellung von Abschiebungsverboten siehe den Beitrag von Matthias Nübold in diesem Heft ab S. 253.

² Siehe asyl.net, Meldung vom 2.3.2020, abrufbar unter bit.ly/3aeSyuI.

³ Siehe asyl.net, Meldung vom 23.3.2020, abrufbar unter bit.ly/3i6CJJ1.

⁴ Siehe ProAsyl, Meldungen vom 15.6., 18.6., 2.7., 15.7. und 22.7.2020, abrufbar bei proasyl.de unter »Newsticker Coronavirus«.

Durchführung der Überstellungsentscheidung »bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung« auszusetzen. Diese Möglichkeit ist im nationalen Recht in § 80 Abs. 4 VwGO vorgesehen, wonach die Behörde selbst die Vollziehung eines Verwaltungsaktes aussetzen kann. Nach Auffassung des BVerwG⁵ gilt diese Vorschrift auch für die Vollziehung einer Dublin-Überstellung, sodass diese grundsätzlich durch die Behörde nach § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt und somit unterbrochen werden kann. Hierfür sei Voraussetzung, dass die Aussetzung aus einem sachlich vertretbaren Grund erfolgt. Das BVerwG hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem es um die Sicherung der Effektivität gerichtlichen Rechtsschutzes ging, hierfür nahm es das Vorliegen eines solchen Grundes an. Grund für die Aussetzungsentscheidung war, dass in dem Verfahren eine Verfassungsbeschwerde anhängig war. Es ging also konkret um die Gewährung von Rechtsschutz, die Aussetzung sollte so lange erfolgen, bis über die Verfassungsbeschwerde entschieden wurde. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO.

In der vorliegenden Konstellation liegt der Fall allerdings anders: Die Vollziehung der Überstellungsentscheidungen wurde hier nicht bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens und somit zumindest auch zum Schutz der Betroffenen ausgesetzt, sondern allein zur Sicherung der Überstellung zu einem noch nicht feststehenden Zeitpunkt – nämlich »bis auf Weiteres« und damit ohne zeitliche Begrenzung. Dies steht offenkundig im Widerspruch zu dem Beschleunigungsgedanken, der dem Dublin-System inhärent und im 5. Erwägungsgrund der Dublin-III-Verordnung festgelegt ist. Hiernach soll der zuständige Mitgliedstaat »rasch« bestimmt werden, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden. Der Beschleunigungsgrundsatz darf somit als zentraler Bestandteil des Dublin-Systems nur aus Gründen des Rechtsschutzes durchbrochen werden oder wenn die Dublin-III-Verordnung eine Ausnahme ausdrücklich vorsieht.⁶

III. Rechtsprechungsübersicht

Mittlerweile liegen einige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten zu dem Vorgehen des BAMF vor. Diese hatten einerseits darüber zu entscheiden, ob Betroffene während der Aussetzung überhaupt Rechtsschutz erlangen können; andererseits, ob die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung im Einklang mit der Dublin-III-Verordnung steht und sich somit auf den Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist auswirkt. Im Folgenden werden verschiedene Entscheidungslinien vorgestellt und ausgewertet.

1. Rechtsschutz während der Aussetzung

Zum einen entschieden Gerichte über Rechtsbehelfe, die infolge von Aussetzungsentscheidungen des BAMF erhoben wurden, weil die ursprüngliche Überstellungsfrist von sechs Monaten abgelaufen war und Betroffene unter Berufung auf den Zuständigkeitsübergang auf Deutschland Schutz vor einer Überstellung begehrt. In diesen Entscheidungen stand die rechtliche Frage des Vorliegens eines Rechtsschutzbedürfnisses im Vordergrund: Zu klären war dabei, ob Betroffene überhaupt Rechtsschutz erlangen können, wenn die Vollziehung der Überstellungsentscheidung noch ausgesetzt ist und deshalb eine Überstellung ohnehin nicht durchgeführt werden kann.

Das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses wird als Zulässigkeitsvoraussetzung eines Rechtsbehelfs geprüft. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen, wenn die rechtsschutzsuchende Person schutzwürdige Interessen verfolgt.⁷ Es ist abzulehnen, wenn das Rechtsschutzziel bereits erreicht ist. Vor diesem Hintergrund steht in den folgenden Entscheidungen die Frage im Vordergrund, ob über die behördliche Aussetzung der Überstellungsentscheidung hinaus eine gerichtliche Aussetzungsentscheidung mit weiteren rechtlichen Vorteilen für die Betroffenen einhergeht. Hier hatten die Betroffenen teilweise argumentiert, dass ihnen nur bei einer gerichtlichen, nicht aber bei einer behördlichen Aussetzungsentscheidung verschiedene weitere rechtliche Vorteile zustünden, wie die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AsylG sowie die Anrechnung von Zeiten des gestatteten Aufenthalts nach § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AsylG.

⁵ BVerwG, Urteil vom 8.1.2019 – 1 C 16.18 – Asylmagazin 4/2019, S. 117 f. – asyl.net: M26945.

⁶ Vgl. die Gründe für die Verlängerung der Überstellungsfrist bei »Flüchtig-Sein« oder im Fall einer Inhaftierung (Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO). Ausführlich hierzu: Lehnert/Werdermann, Aussetzungen der Dublin-Überstellungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge während der Corona-Krise, NwWZ, im Erscheinen.

⁷ So Ehlers in Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 38. EL, Januar 2020, § 40 Rn. 75.

a. Rechtsschutzbedürfnis verneint

Das VG Gießen⁸ geht davon aus, dass in diesen Fällen kein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. Zur Begründung führt es an, dass die behördliche Entscheidung in ihren Wirkungen einer gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung gleichstehe, da auch sie zur Folge habe, dass die Abschiebungsanordnung nicht vollzogen werden könne. Die Corona-Pandemie stelle auch – wie es das BVerwG in seiner Rechtsprechung verlange – einen vertretbaren Grund für die Aussetzungsentscheidung dar, welcher den der Dublin-III-Verordnung inhärenten Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht missbräuchlich verkenne. Das Gericht lehnt auch ein über die behördliche Aussetzung hinausgehendes schutzwürdiges Interesse ab: Mit der gerichtlichen Aussetzungsentscheidung stünden den Betroffenen nicht mehr Rechte zu als mit einer behördlichen Aussetzungsentscheidung. Für die Erlaubnis der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AsylG sei zwar eine der Voraussetzungen, dass das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet habe. Allerdings sei der Erwerb dieses Rechts in dem konkreten Fall rein hypothetisch, da für die Erlaubnis noch weitere Voraussetzungen vorliegen müssten, zu denen nichts vorgetragen worden sei. Gleiches gelte für die Regelung des § 55 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AsylG, welche bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein gestatteter Aufenthalt auf die in anderen Vorschriften vorausgesetzte Aufenthaltsdauer angerechnet wird – eine Anrechnung findet hiernach nicht statt, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG vollziehbar ist und die Aufenthaltsgestattung deshalb erlischt. Das Gericht gesteht zu, dass eine Anrechnung von Voraufenthaltszeiten ab Antragstellung rückwirkend nur bei einer gerichtlichen Entscheidung,⁹ nicht hingegen bei einer behördlichen Entscheidung, die grundsätzlich nur in die Zukunft wirkt,¹⁰ in Betracht komme. Bisher stehe jedoch nicht fest, dass der Eilantrag auch inhaltlich Erfolg haben würde oder dass die Betroffene in eine Situation kommen wird, in der die Dauer des Besitzes der Aufenthaltsgestattung relevant wäre. Zudem komme für diesen Fall auch die Anwendung der Regelung des § 85 AufenthG in Betracht, wonach Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können.

Auch das VG Aachen¹¹ geht davon aus, dass in dieser Konstellation kein Rechtsschutzbedürfnis vorliege, da durch die behördliche Aussetzungsentscheidung das

Rechtsschutzziel des § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO in der Sache bereits erreicht sei. Ob die Aussetzungsentscheidung zur Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist führe, müsse im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Genauso argumentiert auch das VG Berlin in einem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO, also der erneuten Überprüfung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO aufgrund veränderter Umstände.¹² Es führt – ähnlich wie das VG Gießen – aus, dass hinsichtlich der Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG nicht ersichtlich sei, dass die sonstigen Voraussetzungen der Norm zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erfüllt seien. Es sei zudem auch nicht erkennbar, dass die betroffene Person überhaupt eine solche Beschäftigung aufnehmen wolle. Auch dass die Aussetzung des BAMF unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolge, führe nicht zum Bestehen eines Rechtsschutzinteresses, da auch das Gericht einen eigenen Beschluss nach § 80 Abs. 7 VwGO jederzeit ändern könne. Hinsichtlich der Anrechnung von Voraufenthaltszeiten führt das Gericht aus, dass auch ein stattgebender Beschluss nach § 80 Abs. 7 VwGO im Falle einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt zurückwirke, an dem es zur maßgeblichen Änderung gekommen ist. Gleiches gelte für die Anrechnungsregel des § 55 AsylG, da derzeit noch völlig offen sei, ob die betroffene Person unanfechtbar als asyl- oder international schutzberechtigt anerkannt werde, was Voraussetzung für die Anrechnungsregel sei.

b. Rechtsschutzbedürfnis bejaht

Einige andere Gerichte nehmen hingegen das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses an. Das VG Arnberg¹³ geht davon aus, dass Schutzsuchende von Gesetzes wegen die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der behördlichen Entscheidung haben, ohne dass dabei die Gefahr eines plötzlichen Vollzugs bestehen dürfe. Eine Abschiebung dürfe nach § 34a Abs. 2 S. 2 AsylG ohnehin nicht durchgeführt werden, bevor eine gerichtliche Entscheidung getroffen worden sei. Deshalb bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis trotz der behördlichen Aussetzung. Ein Rechtsschutzbedürfnis liege auch deshalb vor, weil für Betroffene sonst keine Möglichkeit bestehe, Einwendungen gegen die Überstellungsentscheidung vorzutragen, die über die Gründe hinausgehen, die das BAMF zu seiner Aussetzungsentscheidung bewogen hat – wie zum Beispiel das Vorliegen eines besonderen Schutzbedarfs. Derartige Einwände könnten auch nach dem Widerruf der Aussetzungsentscheidung nicht mehr vorgetragen werden, da dann kein geeigneter Rechtsbehelf

⁸ VG Gießen, Beschluss vom 8.4.2020 – 6 L 1015/20.GI.A – asyl.net: M28530.

⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.1.2016 – 9 C 1/15.

¹⁰ Vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 14.12.2011 – 4 L 102/10.

¹¹ VG Aachen, Beschluss vom 26.5.2020 – 7 L 241/20.A – asyl.net: M28626.

¹² VG Berlin, Beschluss vom 16.6.2020 – 25 L 118/20.A – asyl.net: M28628, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 279.

¹³ VG Arnberg, Beschluss vom 28.4.2020 – 9 L 148/20 A – asyl.net: M28399.

mehr gegeben sei: Die Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO oder § 123 Abs. 1 VwGO würden lediglich unsichere Rechtsschutzperspektiven bieten. Ein Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO könnte unzulässig sein, da dieses voraussetze, dass eine Sachprüfung in einem Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO bereits stattgefunden habe. Dies sei nicht der Fall, wenn der Antrag aufgrund eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt wurde. Es sei auch unsicher, ob ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zulässig sei, da § 123 Abs. 5 den Vorrang der Anträge nach §§ 80 und 80a VwGO vorsehe, welche dann jedoch verfristet wären. Ohnehin sei ein solcher Antrag nicht so wirksam wie ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, da die Stattgabe des letzteren eine Sperrwirkung gegenüber der Behörde entfalte, die Betroffene auch beim Widerruf der Aussetzung zuverlässig vor einer Abschiebung schütze.

Auch das VG Kassel¹⁴ geht vom Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses aus, da dies Betroffene in eine vorteilhaftere Rechtsposition versetze. Wie das VG Arnberg argumentiert es, dass Betroffenen andernfalls die Möglichkeit genommen werde, andere Gründe als die aktuelle Lage in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gegen die Überstellungsentscheidung vorzubringen. Zudem sei nach einem Widerruf der Aussetzungsentscheidung durch die Behörde ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO verfristet und gleichwertiger Rechtsschutz nicht mehr zu erlangen. Das Gericht geht zwar davon aus, dass auch ein Gerichtsbeschluss jederzeit nach § 80 Abs. 7 VwGO von Amts wegen geändert werden könne und deshalb auch eine gerichtliche Aussetzungsentscheidung keinen gesicherten Abschiebungsschutz bis zum Abschluss des Hauptsachverfahrens biete. Allerdings erfolge eine derartige Änderung in einem festgelegten Verfahren mit bestimmten Verfahrensgarantien, etwa einer Anhörungspflicht der Betroffenen und sei deshalb für Betroffene rechtlich vorteilhafter.

c. Zusammenfassung

Die Gerichte, die das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses verneinen, beziehen sich darauf, dass das Rechtsschutzziel aufgrund der behördlichen Aussetzungsanordnung bereits erreicht sei. Das Bestehen weiterer vorteilhafter Rechtspositionen, die durch eine gerichtliche Aussetzungsentscheidung entstehen, lehnen sie mit der Begründung ab, diese würden noch an andere Voraussetzungen gebunden sein. Dass diese vorlägen, sei in den konkreten Einzelfällen nicht konkret genug vorgetragen worden.

Die Gerichte, die das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses annehmen, gehen davon aus, dass Betroffene

die Gelegenheit haben müssen, auch andere, individuelle Gründe vorzubringen, die gegen eine Überstellungsentscheidung sprechen. Diese Möglichkeit werden ihnen sonst genommen, da die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen nach einem Widerruf der behördlichen Aussetzungsentscheidung unsicher sei. Zudem sei eine gerichtliche Aussetzungsentscheidung wirksamer als die behördliche.

2. Rechtsschutz nach Widerruf der Aussetzung

Nach dem Widerruf der Aussetzungsentscheidungen gewährten alle Verwaltungsgerichte in den uns vorliegenden Entscheidungen Rechtsschutz.

Das VG Schleswig-Holstein¹⁵ geht davon aus, dass die Aussetzungsanordnung unionsrechtswidrig ist und somit nicht zur Unterbrechung der Dublin-Überstellungsfrist führe. Zwar sei eine Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsfrist grundsätzlich rechtlich möglich, da Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO diese Möglichkeit vorsehe und so der Anwendbarkeit des § 80 Abs. 4 VwGO nicht entgegenstehe. Allerdings sehe Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor, dass die Aussetzung der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes diene. Dies sei hier gerade nicht der Fall: Grund für die Aussetzung sei ausschließlich die vorübergehend allgemein fehlende Möglichkeit der Überstellung. Selbst wenn die Ausbreitung der Corona-Pandemie einen sachlichen Grund für die Aussetzung darstelle und eine Überstellung nach Italien auch tatsächlich nicht möglich sei, gebe es für eine derartige, von dem Abschluss eines konkreten Rechtsmittels losgelöste Aussetzung keine Rechtsgrundlage in der Dublin-III-VO. Auch die Europäische Kommission habe in ihren sehr aktuellen Hinweisen zu Covid-19 vom April 2020 keinerlei Möglichkeiten hierzu eröffnet.¹⁶ Zudem verstoße eine zeitlich unbeschränkte Aussetzungsentscheidung auch gegen das Beschleunigungsgebot, da unklar bleibe, ob und wann es zu einer materiellen Prüfung des Asylantrags komme.

Dieser Auffassung schlossen sich auch das VG Potsdam¹⁷, das VG Berlin¹⁸ und das VG Aachen¹⁹ an. Das VG Berlin betont, dass die behördliche Aussetzungsentscheidung gerade nicht aufgrund einer rechtlichen Überprüfung der Überstellungsentscheidung selbst erfolgt sei, sondern lediglich aufgrund der fehlenden tatsächlichen Überstellungsmöglichkeit. Das VG Aachen weist darauf

¹⁵ VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.5.2020 – 10 A 596/19 – asyl.net: M28449.

¹⁶ Vgl. Mitteilung der Kommission Covid-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung vom 17.4.2020, 2020/C126/02.

¹⁷ VG Potsdam, Beschluss vom 12.6.2020 – 2 K 3425/18.A – asyl.net: M28627.

¹⁸ VG Berlin, Beschluss vom 22.6.2020 – 25 L 123/20.A – asyl.net: M28629.

¹⁹ VG Aachen, Urteil vom 10.6.2020 – 9 K 2584/19.A – asyl.net: M28575.

¹⁴ VG Kassel, Beschluss vom 3.7.2020 – 4 L 904/20.KS.A – asyl.net: M28595.

hin, dass in dem zu entscheidenden Fall zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung die Überstellungsfrist nur noch wenige Tage lief und die Überstellung in diesem Zeitraum ohnehin nicht geplant war. Dem Kläger hätte also auch unabhängig von Covid-19 ohnehin keine Überstellung mehr gedroht. Dies verdeutliche, dass die Aussetzung nicht der Sicherung des Rechtsbehelfs des Klägers diene, sondern vielmehr dem Beschleunigungsgedanken der Dublin-III-Verordnung entgegenstehe und somit einen nicht zu rechtfertigen Eingriff in die Interessen des Klägers darstelle. Das Gericht führt zudem an, dass nach der Dublin-III-Verordnung eine Konstellation, in der eine Überstellung unmöglich sei, in die Risikosphäre des ersuchenden Mitgliedstaats falle.

Ähnlich argumentiert auch das VG Bayreuth:²⁰ Es kritisiert insbesondere die Vorgehensweise des BAMF, bei Erlass eines Dublin-Bescheids die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Zielstaat zu ignorieren und dabei auch auf die Prüfung zu verzichten, ob die Überstellung möglich und zumutbar wäre. Wenn dieser Mangel dadurch »kompensiert« werde, dass die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Bezug auf die Corona-Pandemie ausgesetzt werde, sei dies rechtsmissbräuchlich. Diese Praxis zeige, dass lediglich der drohende Ablauf von Überstellungsfristen verhindert werden soll, weil es in der Dublin-III-Verordnung keinen Regelungsmechanismus für eine Sondersituation wie die Corona-Pandemie gebe.

IV. Fazit

Die Rechtsprechung zeigt die klare Tendenz auf, das Vorgehen des BAMF als rechtswidrig einzustufen, da es nicht der Gewährung von Rechtsschutz dient, sondern lediglich der fehlenden tatsächlichen Überstellungsmöglichkeit abhelfen soll. Diese Konstellation ist aber in der Dublin-III-Verordnung nicht vorgesehen. Insofern unterscheiden sich die Fälle grundlegend von der eingangs zitierten Entscheidung des BVerwG. Somit ist davon auszugehen, dass die Aussetzung der Überstellungen nicht dazu führt, dass die Dublin-Überstellungsfrist unterbrochen wird. Allerdings gewähren einige Gerichte unter Verweis auf ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis so lange keinen Rechtsschutz, bis die Aussetzungsentscheidung widerrufen wird. In diesen Fällen entsteht auch keine Verpflichtung, das Asylverfahren der Betroffenen in Deutschland einzuleiten. Daher bleiben sie für einen unbestimmten Zeitraum im Ungewissen darüber, wann und wo sie Zugang zu einem Asylverfahren erhalten.

²⁰ VG Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 15.6.2020 – B 2 K 20.50119 – asyl.net: M28630, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 280.

Neue internationale Entscheidungen

Zu aktuellen Entscheidungen des EGMR
Von Lea Hupke, Redakteurin des Asylmagazins

M. N. u. a. gg. Belgien: Keine Erteilung humanitärer Visa zur Asylantragstellung

EGMR, Beschluss vom 5.3.2020, Nr. 3599/18 (Art. 1, Art. 3, Art. 13, Art. 6 EMRK)

In diesem Fall erklärte der EGMR die Klage einer syrischen Familie für unzulässig, deren Visaanträge, die sie in der belgischen Botschaft in Beirut aus humanitären Gründen gestellt hatten, abgelehnt worden waren.

Ein syrisches Paar und ihre zwei Kinder, die aus Aleppo kommen, waren im August 2016 nach Beirut gereist, um dort 90-tägige Visa aus humanitären Gründen nach Art. 25 des EU-Visakodex zu beantragen. Sie begründeten ihre Anträge mit dem Vorliegen einer humanitären Notlage, welche aufgrund des Kriegs in Syrien und der intensiven Bombardierung Aleppos entstanden sei. Sie erklärten, in Belgien nach der Einreise Asylanträge stellen zu wollen.

Die belgische Ausländerbehörde, die für die Visumerteilung zuständig war, lehnte ihre Anträge mit der Begründung ab, die begehrten Visa seien nur für kurzfristige Aufenthalte vorgesehen. Die Beschwerdeführenden gingen dagegen vor der belgischen gerichtlichen Beschwerdestelle gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde vor. Diese stellte in einem Eilverfahren fest, dass in Aleppo die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung bestehe und somit eine Verletzung von Art. 3 der EMRK drohen würde. Sie wies den belgischen Staat an, den Beschwerdeführenden die begehrten Visa auszustellen. Die Ausländerbehörde lehnte die Visaanträge der Betroffenen jedoch erneut ab. Art. 3 EMRK könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er Staaten verpflichte, alle Personen, die in katastrophalen Situationen leben, in ihr Hoheitsgebiet aufzunehmen. Nach weiteren nationalen Gerichtsverfahren leiteten die Betroffenen ein Verfahren vor dem EGMR ein.

Die Beschwerdeführenden machten geltend, die belgischen Behörden hätten durch die Ablehnung der Visaanträge nationale Entscheidungen getroffen und sie damit der belgischen Gerichtsbarkeit unterstellt. Durch die Ablehnung der Visaanträge hätte der belgische Staat sie aufgrund des Krieges und der humanitären Bedingungen in Aleppo einer Situation überlassen, die mit Art. 3 EMRK unvereinbar sei, ohne die Möglichkeit zu schaffen, hiergegen wirksam Abhilfe zu schaffen. Dabei sei auch das Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK verletzt worden. Zudem machten sie eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK wegen der fehlenden Umsetzung der Entscheidung der Berufungsinstanz geltend.

Der Gerichtshof entschied, dass die Beschwerdeführenden sich nicht unter belgischer Gerichtsbarkeit befan-

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.